

Anzeige einer nicht öffentlichen oder privaten Veranstaltung gegenüber dem Landratsamt Greiz - Gesundheitsamt

(§ 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 16.09.2021)

- private Feier (z.B. Familienfeier, Hochzeiten etc.)
- nichtöffentliche Veranstaltung (z.B. Mitgliederversammlungen, Zeugnisausgabe mit Eltern, Zuckertütenfeste etc.)

Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern sind **mindestens fünf Werktage** vor Beginn anzuzeigen sofern:

- in geschlossenen Räumen mehr als 30 Personen oder
- unter freiem Himmel mehr als 70 Personen erwartet werden.

Dabei sind alle Personen, unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus zu berücksichtigen. Die Anzeige ist per Mail an hygiene@landkreis-greiz.de zu senden.

1. Anmeldender:

Name Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Tel.-Nr. E-Mailadresse

2. Anzahl der erwarteten Gäste: _____ in geschlossenen Räumen
 unter freiem Himmel

3. Wo wird die Feier durchgeführt? Datum der Durchführung: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

4. Art der Veranstaltung mit kurzer Beschreibung

Die Punkte 5 – 9 sind nur bei nichtöffentlichen Veranstaltungen auszufüllen. Bei privaten Feiern ist dies nicht erforderlich.

5. Veranstaltungsfläche

Bitte geben Sie die Größe der Veranstaltungsfläche/ des Veranstaltungsraumes in m² an.

7. Be- und Entlüftung (nur bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auszufüllen)

Wie stellen Sie die Frischluftzufuhr sicher?

8. Wie stellen Sie die Einhaltung der Mindestabstände sicher?

9. Bitte fügen Sie eine Skizze des Veranstaltungsgeländes bei. Es muss ersichtlich sein, wo sich welche Veranstaltungspunkte (Catering, Bierwagen, Stände, Bühne, etc.) befinden.

Datum

Unterschrift

Hinweise

Für nicht öffentliche Veranstaltungen ist ein Hygienekonzept vorzuhalten. Dieses braucht vorab dem Gesundheitsamt nicht vorgelegt zu werden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygienebestimmungen.

Folgende Personen sind von der Veranstaltung auszuschließen:

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und Erkältungssymptomen
- Personen in Quarantäne

Nach der aktuellen Rechtsverordnung ist eine Erhebung der Kontaktdaten nicht erforderlich.

Sie zeigen die nicht öffentliche Feier/ Veranstaltung auf der Grundlage der jeweils gültigen Thüringer Verordnung an.

Sollte sich in der Zeit zwischen Anzeige und Feier das Infektionsgeschehen in der Region verschärfen oder eine neue Verordnung in Kraft treten, kann das Gesundheitsamt verstärkte Auflagen erteilen oder im schlimmsten Fall die Veranstaltung sogar ganz verbieten.

Mit der Thüringer Verordnung vom 23.08.2021 wurde ein neues Frühwarnsystem eingeführt. Nach diesem sind bestimmte Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nicht mehr nur von der Inzidenz sondern auch von der lokalen Hospitalisierung sowie der Intensivbettenkapazität in Thüringen abhängig. Je nach Höhe der Werte sind verschiedene "Basis- bzw. Warnstufen" definiert. Der Landkreis regelt je nach vorliegender Stufe per Allgemeinverfügung, welche Maßnahmen zur Pandemieeindämmung ergriffen werden. Sobald eine Allgemeinverfügung aktiv wird ist diese auf unserer Internetseite unter <https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/aktuell/nachrichten-details/corona-startseite/rechtsgrundlagen-1> zu finden. Die Basis- bzw. Warnstufen sind unter <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> nachzuvollziehen.

Die aktuelle Rechtslage können Sie unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage> nachvollziehen.